

Einreicher:
Fraktion DIE LINKE
im Stadtrat Zittau



Änderungsantrag: zur BV 069/2016 Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau ergänzt die vorgeschlagene Satzung im § 4 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung im Punkt 1 wie folgt:

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II)

oder

die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen,

wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach Artikel 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

Begründung:

Da die Hundesteuer bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht berücksichtigt wird, ist deren Erhebung bei denjenigen, die ihren Lebensunterhalt aus dem zur Führung eines menschenwürdigen Daseins staatlich garantierten Existenzminimum bestreiten müssen, unverhältnismäßig.

(vgl.: VG Gelsenkirchen – Urteil, 2 K 3211/08 vom 16.10.2008)

Zittau, den 21.06.2016

Für die Fraktion: Jens Hentschel-Thöricht